

**Staatsgerichtshof  
des Landes Hessen**

**Die Berichterstatter**



Luisenstraße 9-11  
65185 Wiesbaden  
Telefon (0611) 320  
Durchwahl 32 2654  
Telefax (0611) 32 2617

Staatsgerichtshof, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden

Herrn  
Dr. Diego Semmler

Aktenzeichen:

P.St. 2736

(bitte bei Antwort angeben)

Datum: 24. August 2020

**Ihre Wahlprüfungsbeschwerde vom 13. Januar 2020**

Sehr geehrter Herr Dr. Semmler,

Sie wenden sich mit Ihrer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Wahlprüfungsgerichts beim Hessischen Landtag vom 18. Dezember 2019 - WPG 20/1 - 2018 -.

1. Zur Begründung machen Sie geltend, das Wahlprüfungsgericht habe Ihren Einspruch zu Unrecht als offensichtlich unbegründet angesehen, da die von Ihnen vorgebrachten Tatsachen ausreichend gewesen seien, um erhebliche Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren aufzuzeigen, die den Ausgang der Wahl beeinflusst haben könnten. Es habe in seinem Beschluss bereits nicht fehlerfrei ermittelt, wie viele falsch zugeordnete Stimmen mindestens notwendig seien, um das Ergebnis der Wahl zu verändern. Zu Unrecht sei es davon ausgegangen, dass nur solche Wahlfehler zum Erfolg des Einspruchs führen könnten, denen eine Mandatsrelevanz zukomme. Stattdessen hätte es die Ursächlichkeit etwaiger Unregelmäßigkeiten für das Gesamtergebnis der Landtagswahl einschließlich der Rangfolge der Parteien in den Blick nehmen müssen, und zwar auch derjenigen, die nicht in den Landtag eingezogen sind, da diese Reihenfolge für die Parteienfinanzierung von Bedeutung sei. Darüber hinaus habe das Wahlprüfungsgericht verkannt, dass bereits eine Korrektur von 2.479 Landesstimmen ausreichen könne, um auch die Mandatsverteilung im Landtag zu verändern, nämlich in dem Fall, dass eine solche Anzahl von Stimmen aufgrund eines Auszählungsfehlers nicht der AfD, sondern der CDU zugeordnet worden wäre. Die Mandatsrelevanz habe es stattdessen ausschließlich daraufhin geprüft, ob es möglich sei, dass die Partei Freie

Wähler ohne die gerügten Wahlfehler die 5 %-Grenze überschritten hätte. Auch habe das Wahlprüfungsgericht lediglich untersucht, ob bei den von Ihnen benannten Wahlbezirken eine Vertauschung der für die Partei Freie Wähler abgegebenen Stimmen mit den Stimmen für andere Parteien möglich sei. Den weiteren in Betracht kommenden Ursachen für die aus Ihrer Sicht festzustellenden Unregelmäßigkeiten, die Sie in Ihrem Einspruch angeführt und die Ihrer Auffassung nach eine Neuauszählung erfordert hätten, sei es nicht nachgegangen. Weiterhin habe das Wahlprüfungsgericht Auffälligkeiten in einzelnen Wahlbezirken nicht ausreichend gewürdigt, die das Verhältnis zwischen den für die Partei Freie Wähler abgegebenen Wahlkreis- und den Landesstimmen betroffen hätten. Es habe ferner die von ihm herangezogenen Wahlniederschriften nicht durch eine Neuauszählung der in Ihrem Einspruch aufgelisteten Wahlbezirke auf ihre inhaltliche Richtigkeit überprüft und schließlich die einzelnen Einsprüche der insgesamt 15 Einspruchsführer nur isoliert und nicht im Gesamtzusammenhang betrachtet.

2. Gegen die Zulässigkeit Ihrer Wahlprüfungsbeschwerde bestehen – auch unter Berücksichtigung des Vorbringens in Ihrem Schriftsatz vom 12. August 2020 – erhebliche Bedenken. Wir möchten Ihnen die Gründe erläutern:

a) § 52 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof - StGHG - verlangt, dass eine Wahlprüfungsbeschwerde nicht nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses des Wahlprüfungsgerichts zu erheben, sondern innerhalb dieser Frist auch zu begründen ist. Die Begründung muss substantiiert sein, was zum einen eine Auseinandersetzung mit den zumindest ihrem wesentlichen Inhalt nach wiederzugebenden Gründen erfordert, aus denen das Wahlprüfungsgericht den Einspruch des jeweiligen Antragstellers gegen die Gültigkeit der Wahl als unzulässig oder unbegründet erachtet hat (vgl. zur Wahlprüfungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht nach Art. 41 Abs. 2 GG i.V.m. § 48 BVerfGG: *Bechler*, in: *Burkiczak/Dollinger/Schorkopf*, BVerfGG, 2015, § 48 Rn. 21; *Misol*, in: *Barczak*, BVerfGG, 2018, § 48 Rn. 53; *Lenz/Hansel*, BVerfGG, 3. Auflage, 2020, § 48 Rn. 36; *Benda/Klein*, Verfassungsprozessrecht, 3. Auflage, 2012, Rn. 1249), und zum anderen einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag, aus dem sich die Möglichkeit eines für den Ausgang der Wahl erheblichen Wahlfehlers im Sinne von Art. 78 Abs. 2 der Hessischen Verfassung - HV - hinreichend deutlich entnehmen lässt (StGH, Beschluss vom

14.06.2006 - P.St. 1910 -, StAnz. 2007, 597 [600] m.w.N.; Beschluss vom 26.06.2009 - P.St. 2223 -, StAnz. 2009, 2333 [2335]).

b) Diesen Darlegungsanforderungen genügt der zur Begründung Ihrer Beschwerde erfolgte Vortrag schon deswegen nicht, weil Sie nicht die Möglichkeit aufgezeigt haben, dass den tatsächlichen oder vermeintlichen Wahlfehlern, die Sie bereits mit Ihrem an den Landtag gerichteten Wahleinspruch vom 19. Dezember 2018 gerügt haben, eine Mandatsrelevanz zukommen kann. Eine solche ist jedoch erforderlich, um einen für den Erfolg der Wahlprüfungsbeschwerde notwendigen Wahlfehler gemäß Art. 78 Abs. 2 HV zu begründen. Denn ein Wahlfehler kann im Sinne dieser Vorschrift nur dann für den Ausgang der Wahl erheblich sein, wenn er den in der Wahl zum Ausdruck gebrachten Volkswillen dadurch verletzt, dass sich ohne ihn eine andere, über die Mandatsverteilung im Landtag entscheidende Mehrheit ergeben würde. Erst die Möglichkeit der Auswirkung eines Wahlfehlers auf die Sitzverteilung kann daher relevant sein (StGH, Beschluss vom 13.08.2014 - P.St. 2466 -, StAnz. 2014, 856 [866]; BVerfG, Beschluss vom 06.10.1970 - 2 BvR 225/70 -, BVerfGE 29, 154 [165]). Wahlfehler, die lediglich zu Verschiebungen der Landesstimmenergebnisse einzelner Parteien führen könnten, bei denen jedoch ein Einfluss auf die Mandatsverteilung ausgeschlossen ist, vermögen eine Wahlprüfungsbeschwerde nicht zu rechtfertigen, woran auch die Regelungen zur Wahlkampfkostenerstattung nichts ändern (vgl. BVerfG, Beschluss vom 03.06.1975 - 2 BvC 1/74 -, BVerfGE 40, 11 [29]).

Mit der im Beschluss des Wahlprüfungsgerichts enthaltenen Feststellung, dass die Unregelmäßigkeiten, die Sie mit Ihrem Einspruch geltend gemacht hatten, nach jeder Betrachtungsweise keine Mandatsrelevanz haben, da der Partei Freie Wähler für ein Überschreiten der 5 %-Grenze gemäß § 10 Abs. 1 Landtagswahlgesetz - LWG - und somit für eine Berücksichtigung bei der Sitzverteilung 58.599 Landesstimmen fehlen, setzten Sie sich in ihrer Antragsschrift nicht hinreichend auseinander. Sie machen hierzu lediglich geltend, das Wahlprüfungsgericht hätte prüfen müssen, ob die von Ihnen gerügten Unregelmäßigkeiten die Sitzverteilung nicht nur in Bezug auf die Partei Freie Wähler, sondern auch hinsichtlich anderer Parteien hätten beeinflussen können. So könne bereits eine Verschiebung von 2.479 Landesstimmen zwischen den Parteien CDU und AfD ausreichen, um die Sitzverteilung im Landtag zu ändern. Unabhängig davon, dass Sie schon nicht in ausreichend substantiierter Weise Tatsachen darlegen, aus denen sich eine solche Stimmenvertauschung zwischen CDU und AfD ergeben

könnte, sind Sie mit diesem Vortrag jedenfalls deswegen ausgeschlossen, weil Sie diesen Gesichtspunkt erstmals mit ihrer Wahlprüfungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof vorgebracht, ihn jedoch nicht zum Gegenstand Ihres Einspruchs an den Landtag gemäß § 6 Abs. 1, 2. Alt. Wahlprüfungsgesetz - WahlPrG - gemacht haben, über den das Wahlprüfungsgericht entschieden hat.

c) Aus dem Charakter der Wahlprüfungsbeschwerde gemäß § 52 StGHG als Rechtsmittel gegen den Beschluss des Wahlprüfungsgerichts folgt jedoch, dass der Staatsgerichtshof bei seiner Prüfung grundsätzlich nur solche Rügen berücksichtigen kann, die der jeweilige Antragsteller bereits mit seinem an den Landtag gerichteten Einspruch in unmissverständlicher und substantiierter Weise erhoben hat (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22.05.1963 - 2 BvC 3/62 -, BVerfGE 16, 130 [144]; Beschluss vom 10.04.1984 - 2 BvC 2/83 -, BVerfGE 66, 369 [380]; Beschluss vom 11.10.1988 - 2 BvC 5/88 -, BVerfGE 79, 50; Beschluss vom 31.01.2012 - 2 BvC 11/11 -, juris, Rn. 5). Schon auf der Stufe des Verfahrens vor dem Wahlprüfungsgericht legt der Einspruchsführer mit der Begründung seines Einspruchs auch den Umfang der aufgrund seiner späteren Wahlprüfungsbeschwerde erfolgenden verfassungsgerichtlichen Wahlprüfung abschließend fest. Rügen, die erstmals im Wahlprüfungsverfahren vor dem Staatsgerichtshof vorgebracht werden, um einen Wahlfehler zu begründen, sind daher grundsätzlich unzulässig (so auch die einhellige Auffassung zur vergleichbaren Wahlprüfungsbeschwerde nach Art. 41 Abs. 2 GG i.V.m. § 48 BVerfGG, siehe nur BVerfG, Beschluss vom 20.10.1993 - 2 BvC 2/91 -, BVerfGE 89, 243 [265]; Beschluss vom 11.10.1988 - 2 BvC 5/88 -, BVerfGE 79, 50; *Bechler*, in: *Burkiczak/Dollinger/Schorkopf*, BVerfGG, 2015, § 48 Rn. 20; *Aderhold*, in: *Umbach/Clemens/Dollinger*, BVerfGG, 2. Auflage, 2005, § 48 Rn. 38).

Ihren Einspruch vom 19. Dezember 2018 haben Sie aber ausschließlich damit begründet, dass die von Ihnen vorgenommenen statistischen Untersuchungen Auffälligkeiten gezeigt hätten, aus denen sich ergebe, dass für die Partei Freie Wähler abgegebene Stimmen in fehlerhafter Weise anderen Parteien, vornehmlich der Partei Die Piraten, zugeordnet worden seien, was zu einer systematischen Verschiebung des Wahlergebnisses zu Lasten der Freien Wähler von geschätzt bis zu 939 Stimmen geführt habe. Folgerichtig hat das Wahlprüfungsgericht auf Ihren Einspruch die Mandatsrelevanz Ihrer Beanstandungen allein auf diese Rüge hin geprüft. Wenn Sie nun im Verfahren vor

dem Staatsgerichtshof erstmals vorbringen, auch zum Nachteil anderer Parteien könnten Landesstimmen vertauscht oder nicht berücksichtigt worden sein, handelt es sich hierbei um eine neue Rüge, die aus den genannten Gründen unzulässig ist.

Bitte teilen Sie vor diesem Hintergrund bis zum

**15. September 2020**

mit, ob Sie die Wahlprüfungsbeschwerde zurücknehmen.

Vorsorglich machen wir Sie darauf aufmerksam, dass der Staatsgerichtshof die Wahlprüfungsbeschwerde nach § 24 Abs. 1 StGHG durch Beschluss zurückweisen kann, wenn er sie für unzulässig oder offensichtlich unbegründet hält. Bei Einstimmigkeit bedarf der Beschluss keiner Begründung, § 24 Abs. 2 StGHG.

Hochachtungsvoll

Prof. Dr. Detterbeck

Dr. h.c. Falk

- Mitglied des Staatsgerichtshofes -

- Mitglied des Staatsgerichtshofes -

